

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 405/13 B

L 13 R 4488/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 R 4352/11 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 2013 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 21.10.2013, der den geltend gemachten Anspruch auf Erstattung höherer Kosten eines Vorverfahrens verneint hat.
- 2 Sie beruft sich auf Divergenz und einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 23.1.2014 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn sie hat die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 4 1. Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass der angefochtene Beschluss auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Beschluss des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr, vgl zum Ganzen: BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17*).
- 5 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise. Die Klägerin behauptet zwar, die angefochtene LSG-Entscheidung weiche von dem Urteil des BSG vom 1.7.2009 (*B 4 AS 21/09 R*) ab, und zitiert Passagen aus den genannten Judikaten sowie aus den vom Berufungsgericht gemäß § 153 Abs 2 SGG in Bezug genommenen Entscheidungsgründen des Urteils des SG Freiburg vom 25.9.2012. Sie bezeichnet jedoch keine voneinander abweichenden abstrakten Rechtssätze aus dem angefochtenen Beschluss des LSG und dem zitierten Urteil des BSG. Vielmehr rügt die Klägerin die - vermeintlich unrichtige - Rechtsanwendung von § 14 Abs 1 RVG bezogen auf ihren konkreten Fall. Ihr Vortrag geht daher über eine (unbeachtliche) Subsumtionsrüge nicht hinaus.



- 6 2. Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnet sein. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus dargestellt werden, inwieweit die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl. Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Klägerin rügt die Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*). Die Vorinstanzen hätten "das Vorbringen aus dem gesamten Inbegriff der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren", welches der vorherige Bevollmächtigte vorgetragen habe, nicht berücksichtigt.
- 8 Mit ihrem diesbezüglichen weiteren Vorbringen hat die Klägerin den behaupteten Verfahrensfehler nicht schlüssig dargetan. Denn es fehlen substantielle Ausführungen, inwiefern die Entscheidung des LSG ausgehend von seiner materiell-rechtlichen Rechtsauffassung auf der behaupteten Gehörsverletzung beruhen kann. Sofern die Klägerin rügt, das LSG habe bei der Anwendung des Gebührenrahmens nach Nr 2401 VV RVG (aF) die von der Klägerin bzw ihren Bevollmächtigten geltend gemachte "Bedeutung der Angelegenheit" nicht berücksichtigt, hat sie schon nicht schlüssig aufgezeigt, dass dieses nach § 14 Abs 1 RVG ua zu berücksichtigende Kriterium vorliegend nach Abs 2 der Nr 2401 VV RVG (aF) (allein) zu einer Festsetzung einer Gebühr von mehr als 120 Euro führen könne. Die Klägerin bzw ihre Bevollmächtigten verkennen, dass der Grundsatz der Wahrung rechtlichen Gehörs weder gebietet, dass das Gericht den vom Betroffenen bzw dessen Bevollmächtigten vorgetragenen "Erwägungen" inhaltlich folgt, noch dass es bei der Bewertung der Argumente die Gewichtung teilt, die der Betroffene für richtig hält (*vgl. bereits Senatsbeschluss vom 15.5.2013 - B 13 R 77/13 B - RdNr 11*). Denn damit rügt die Klägerin nicht einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör, sondern die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Entscheidung. Dies genügt für die Zulassung der Revision nicht.
- 9 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)